



JU§PAPER 1/2020

Lex-blog

COUNCIL OF BARS AND LAW
SOCIETIES OF EUROPE (CCBE)
Mitglieder im Treuhandverband der
Tiroler Rechtsanwaltskammer

Urheberrecht – Arbeitsrecht - Baurecht

1. Arbeitnehmer als Urheber: Grundsätzlich ist Urheber wer ein Werk im Sinne des UrhG schafft. Aus der Treupflicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergibt sich jedoch, dass die Verwertungs- und Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen wurde, dem Dienstgeber zustehen. Es sollte daher gerade bei künstlerischen Tätigkeiten, in welchen die besonderen künstlerischen Talente des Dienstnehmers genützt werden besondere Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich der Dauer der Nutzung und Weiterverwendung nach Beendigung des Dienstverhältnisses getroffen werden.

2. Bildnisschutz: Hinsichtlich des Rechtes am eigenen Bild gemäß § 78 UrhG ist es ratsam, dass entsprechende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und dem auf Fotos usw. abgebildeten Mitarbeitern geschlossen werden, insbesondere um auch die Nutzung der Fotos mit Bildnissen nach Beendigung eines Dienstverhältnisses zu regeln.

3. Kunst am Bau: Die Beauftragung von Künstlern, insbesondere Bilder udgl., an Neubauten anzubringen, erfreut sich im gehobenen Neubau besonderer Beliebtheit. Ratsam ist es mit dem Urheber entsprechende Verträge zu schließen, die sicherstellen, dass das am Gebäude angebrachte Kunstwerk verändert oder entfernt werden darf und die Zugänglichkeit des Künstlers zu seinem Kunstwerk beschränkt wird. Dies insbesondere dann, wenn neu errichtete Gebäude oder Wohnungseigentumsobjekte in neuen Gebäuden verkauft werden, an welchen Kunstwerke angebracht wurden.

4. Kunstwerk-Bauwerk: Gleichermaßen wichtig sind klare vertragliche Regelungen zwischen Bauherrn / Bauträgern und Architekten, um künftige Änderungsmöglichkeiten vertraglich zu sichern, ohne, dass hierzu die Erwerber entsprechende Rechte zur Änderung gesondert vom seinerzeitigen Architekten entgeltlich erwerben oder sich vom Bauträger einholen müssen.

Für individuelle Beratung und Vertretung steht Ihnen mein Kanzleiteam gerne nach vorheriger Terminanfrage per E-Mail an office@ra-ganner.at oder Telefonanruf unter +43512583820 zur Verfügung.

G•O•B Rechtsanwälte:

Dr. Georg **Ganner**
Universitätslektor der Leopold Franzens
Universität Innsbruck

Dr. Christian **Ortner**
gerichtlich beeideter Sachverständiger
Verkehrssicherheit Luftfahrt, Luftsport
Flugsicherungswesen

Dr. Markus **Baldauf (em.)**
Zweitniederlassung
im Fürstentum Lichtenstein,
9490 Vaduz, Herrengasse 2

Kanzleiteam:

Kanzleileiterin: Frau Mandijana Tolic
Mag.^a Iris Erricher
Mag.^a Ines Krappinger
Frau Sophia Houdek
Mag.^a Claudia Houdek